

- die Zollbehörde die Echtheit der Rechnung und des Belegs über die Zahlung des Warenpreises, die als Beweis für den tatsächlich gezahlten Einfuhrpreis vorgelegt werden, weder bestreitet noch anderweitig in Frage stellt;
- der Einführer trotz Aufforderung der Zollbehörde Folgendes nicht vorgelegt hat: einen Vertrag oder ein anderes gleichwertiges Dokument zum Nachweis des für die Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union zu zahlenden Preises, einschließlich zusätzlicher Beweise für die wirtschaftlichen Elemente der Ware, die den höheren Wert beim Kauf vom Ausführer rechtfertigen, [etwa] für ein Bioprodukt oder eine besondere Qualität der konkreten Gemüsepartie?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 269, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (ABl. 2017, L 138, S. 4).

⁽³⁾ ABl. 2015, L 343, S. 558.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2021 von AV und AW gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T-43/20, AV und AW/Parlament

(Rechtssache C-773/21 P)

(2022/C 138/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: AV und AW (vertreten durch Rechtsanwalt J. Martins)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- in der Rechtssache endgültig zu entscheiden ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen, einschließlich des Antrags auf Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten, stattzugeben; oder hilfsweise,
- die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Europäischen Parlament alle Kosten des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und Missachtung der Begründungspflicht;
 - Unzutreffende Würdigung des Sachverhalts und Verfälschung mehrerer Beweismittel, die das Gericht zu einem Rechtsfehler bei der Würdigung des Sachverhalts veranlasst hätten;
 - Rechtsfehler bei der Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften.
-